

BVGer E-2446/2017 vom 2. Mai 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2446_2017

FR: TAF E-2446/2017 du 2 mai 2017

IT: TAF E-2446/2017 del 2 maggio 2017

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 2

Die zuständige kantonale Behörde wird aufgefordert, beim Vollzug der Überstellung den angesetzten Spitaltermin zu berücksichtigen.

E. 3

Die Verfahrenskosten von Fr. 750.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

E. 4

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die zuständige kantonale Behörde. Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: David R. Wenger Stefanie Brem
Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.